



Zuordnung: SKOS C.6.8	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.01.2022 Ersetzt: 01.07.2016
Sozialbegleitung für Familien (SOF)		

1	GRUNDLAGE	1
2	BESCHREIBUNG SOF UND ABGRENZUNG	1
2.1	ABGRENZUNG ZUM KINDESSCHUTZ, INSBESONDERE ZUR SOZIALPÄDAGOGISCHEN FAMILIENBEGLEITUNG (SPF).....	2
3	INDIKATIONSSTELLUNG UND -ÜBERPRÜFUNG	2
4	VERTRÄGE UND LEISTUNGSERBRINGENDE SOF	2
5	FINANZIERUNG UND AUSGABENKOMPETENZ	3

1 Grundlage

Neben der wirtschaftlichen Existenzsicherung besteht ein weiterer zentraler Auftrag der öffentlichen Sozialhilfe in der sozialen Integration von Personen und Familien in schwierigen Lebenslagen. Sie sind darin zu unterstützen, am sozialen Geschehen teilnehmen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können. Den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ist dabei speziell Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 3 Sozialhilfegesetz/SHG).

Zur Erfüllung dieses Auftrags bieten die SOD unterschiedliche eigene Beratungsleistungen an. Bei Bedarf vermitteln und finanzieren die SOD im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe (WH) spezialisierte Leistungsangebote Dritter. Eines dieser Angebote ist die Sozialbegleitung für Familien (SOF). Sind die Voraussetzungen von §§ 14 ff. SHG erfüllt, wird SOF als fördernde situationsbedingte Leistung über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

2 Beschreibung SOF und Abgrenzung

SOF ist eine freiwillige, niederschwellige und aufsuchende Begleitung von Familien in belasteten Lebenssituationen. Die Unterstützung erfolgt direkt im Alltag, indem die Begleitpersonen den Eltern in den vertraglich festgelegten Bereichen aktiv zur Hand gehen. Es wird praktische Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.

Damit SOF im Einzelfall indiziert ist, muss erwartet werden können, dass der Einsatz der Begleitpersonen die Familiensituation stabilisieren und soweit möglich verbessern wird.

SOF kann insbesondere bei einer oder mehreren der folgenden Ausgangslagen indiziert sein.

- Die Eltern (oder ein Elternteil) sind aufgrund einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung resp. eines Erschöpfungszustandes punktuell nicht in der Lage, ihre Kinder ausreichend zu betreuen oder zu versorgen.
- Die Eltern sind mit der Bewältigung des Alltags so stark überfordert, dass die innerfamiliären Beziehungen – insbesondere zu den Kindern - darunter leiden und/oder sich die Familie zunehmend isoliert und wichtige Termine nicht wahrnimmt.
- Die Eltern sind wenig vertraut mit dem schweizerischen Bildungssystem und den hiesigen Gepflogenheiten, was sich negativ auf ihre soziale und berufliche Integration auswirkt.

- Die Familie ist sozial isoliert.

2.1 Abgrenzung zum Kinderschutz, insbesondere zur Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF)

SOF zielt darauf ab, das Familiensystem zu stützen, das Vertrauen der begleiteten Familien in ihre Selbstwirksamkeit zu stärken und ihre Alltags- und Sozialkompetenzen zu fördern. Damit ist **SOF** eine in hohem Masse **präventive Hilfe**. Sie wirkt negativen Entwicklungen entgegen, welche mittelfristig zu einer Beeinträchtigung des Kindeswohls führen könnten.

Liegt hingegen bereits eine **Kindeswohlgefährdung** vor, insbesondere weil es den Eltern an den nötigen Erziehungskompetenzen fehlt, reicht SOF als Massnahme nicht aus. Vielmehr bedarf es einer **ergänzenden Hilfe zur Erziehung (eHE) gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz/KJG** (z.B. einer SPF).

Die **Finanzierung** von eHE erfolgt **gestützt auf das KJG durch den Kanton** und nicht wie SOF gestützt auf das SHG durch die SOD.

Abgrenzung SOF - SPF

	SOF	SPF
Im Fokus der Hilfe steht:	Alltagsbewältigung Die Eltern verfügen grundsätzlich über gute Erziehungskompetenzen. Diese werden jedoch durch eine Überforderung oder Überlastung im Alltag überlagert. SOF entlastet die Eltern dort, wo es nötig ist, und befähigt sie zur Bewältigung der praktischen Herausforderungen im Familienalltag.	Erziehungskompetenzen der Eltern Um das Kindeswohl zu sichern oder wiederherzustellen, arbeitet SPF mit den Eltern auf Erziehungsmethoden hin, welche den Bedürfnissen ihres Kindes Rechnung tragen und deren gesunde Entwicklung fördern.

3 Indikationsstellung und -überprüfung

Die Fallführung stellt die Indikation und dokumentiert sie im elektronischen Fallführungssystem.

Nach drei Monaten erfolgt eine erste Standortbestimmung, an der anhand der im Einsatzvertrag gesetzten Ziele die Richtigkeit der Indikation überprüft wird. Anschliessend finden die Standortbestimmungen nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle sechs Monate.

Erscheint das Kindeswohl aufgrund des Umgangs der Eltern mit den Kindern und/oder ihres Allgemeinzustandes als gefährdet, ist SOF höchstens in Kombination mit einer eHE indiziert, welche über das KJG finanziert wird.

4 Verträge und Leistungserbringende SOF

Die SOD schliessen mit Leistungserbringenden Rahmenverträge ab. In den Rahmenverträgen wird unter anderem geregelt, welche Leistungen zur Verbesserung der in Ziff. 2 beschriebenen Ausgangslagen als SOF-Leistungen vereinbart werden können.

Die Fallführenden arbeiten nur mit Leistungserbringenden zusammen, die über einen **Rahmenvertrag** mit den SOD verfügen. Im individuellen **Einsatzvertrag** vereinbaren die Eltern und die Fallführung SOD mit der Leistungserbringerin/dem Leistungserbringer insbesondere die Art und den Umfang der benötigten SOF-Leistungen gemäss Rahmenvertrag und definieren deren Zielsetzungen. Der Inhalt des Rahmenvertrags ist integrierter Bestandteil des Einsatzvertrages.

5 Finanzierung und Ausgabenkompetenz

SOF stellt keine eHE dar, weshalb sie nicht über das KJG finanziert wird.

SOF wird als **fördernde situationsbedingte Leistung** über die WH finanziert, wenn:

- SOF fachlich indiziert ist,
- die Eltern mit SOF und deren Finanzierung über die wirtschaftliche Sozialhilfe einverstanden sind (Freiwilligkeit),
- keine gleichwertige und kostengünstigere Lösung zur Verfügung steht, z.B. eine Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld der Familie, Entlastung durch Kita- oder Hortbesuch (Subsidiarität),
- ein Einsatzvertrag mit eine/r Leistungserbringenden mit Rahmenvertrag mit den SOD vorliegt.

Die Kosten werden unter der **Leistungsart LA 336** verbucht.

Abgestufte Kompetenz

Interventionsgrad		Anzahl Stunden	Ausgabenkompetenz		
1	Normale Einsätze	≤ 6h / Woche	1. bis 6. Monat	7. bis 12. Monat	ab 12. Monat
			Sozialarbeitende	Stellenleitung	Zentrumsleitung
2	Intensive Einsätze	> 6h / Woche	1. bis 6. Monat	ab 7. Monat	
			Stellenleitung	Zentrumsleitung	